



Technische Weisungen

über die

Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf *Salmonella*-Infektionen des Hausgeflügels

vom 4. Dezember 2006 (erweitert am 10. August 2009)

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf die Artikel 258 Absatz 2 und 297 Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

Weisungen

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen regeln die Probenahme, die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde im Rahmen der Überwachung sowie bei Verdachts- und Seuchenfällen von *Salmonella*-Infektionen des Geflügels.
2. Als Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind (Art. 255 Abs. 1 TSV), gelten bei:
 - a. **Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*):** *Salmonella* Enteritidis, *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Typhimurium und *Salmonella* Virchow;
 - b. **Legehennen (*Gallus gallus*):** *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium;
 - c. **Mastpoulets (*Gallus gallus*):** *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium;
 - d. **Masttruten (*Meleagris gallopavo*):** *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.

II. Probenahme

3. Als Untersuchungsmaterial für die Diagnoseverfahren der *Salmonella*-Überwachung dienen Blutserum, Eier, Schalenreste, getötete oder verendete Tiere, Kükenwindeln, Mekonium, Hordenauskleidungen und Umgebungsproben (Sammelkotproben, Stiefelüberzieher, Schlepptupfer, Staub).
4. Die Entnahme für die Überwachung erfolgt gemäss Artikel 257 TSV bzw. Anhang 1 durch die Geflügelhalterin / den Geflügelhalter selbst und zu bestimmtem Zeitpunkt unter amtlicher Aufsicht. Die Entnahme bei Verdacht erfolgt gemäss Artikel 259 TSV durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt.

5. In **Brütereien** mit mehr als 1000 Eierplätzen sind von jedem Schlupf zukünftiger Legehennen Proben zu entnehmen und an ein anerkanntes Labor einzusenden. Diese können bestehen aus 1 m² verschmutzter Hordenauskleidungen, 100 ml Staub aus Horden, 25 g Schalenresten, 10 Kükenwindeln oder Mekonium. Werden aus diesen Proben *Salmonella*-Serotypen gemäss Punkt 2 nachgewiesen, liegt ein Verdachtsfall im Herkunftsbestand der Bruteier vor (Art. 259 Abs. 1 Bst. a TSV).
6. **Sammelkotproben**
Eine Sammelkotprobe besteht aus 60 frischen Kotproben von jeweils mindestens 1 Gramm. Bei der Entnahme muss darauf geachtet werden, dass die einzelnen Kotproben an verschiedenen Orten im Stall gesammelt werden und möglichst wenig Einstreumaterial enthalten ist.
7. **Stiefelüberzieher (Socken) oder Schlepptupfer**
Die verwendeten Stiefelüberzieher oder Schlepptupfer müssen aus saugfähigem Material bestehen. Socken aus Schlauchgaze können ebenfalls verwendet werden. Die saugfähigen Überzieher dürfen nicht direkt auf desinfizierten Stiefeln verwendet, sondern müssen über dichten Plastiküberziehern getragen werden. Eine Probe besteht aus einem Paar Stiefelüberzieher. Schlepptupfer müssen eine Mindestgrösse von 100 cm² aufweisen. Die Stiefelüberzieher und Schlepptupfer sind vor der Verwendung mit einem geeigneten Verdünnungsmittel (0.8% Natriumchlorid oder 0.1% Pepton gelöst in sterilem, entionisiertem Wasser) oder mit sauberem Trinkwasser ohne Zusätze zu befeuchten.
Bei der Begehung ist darauf zu achten, dass der gesamte Stallboden in die Stichprobe einbezogen wird. Bei Freilandhaltung sind nur die gedeckten Bereiche zu berücksichtigen. Die Stiefelüberzieher und Schlepptupfer können für den Versand an das Labor pro Stall gepoolt werden.
8. **Staubproben**
Staubproben sind an verschiedenen exponierten Stellen zu entnehmen (Balken, Leitungen, Tränken, Futterbänder, Legenester, Eiersammelband, Sitzstangen, Ventilationssystem). Insgesamt sind mindestens 250 ml Staub zu sammeln.
9. Im **Verdachtsfall** (Art. 259 Abs. 1 TSV) entnimmt nach Anordnung der Kantonstierärztin / des Kantonstierarztes die amtliche Tierärztin / der amtliche Tierarzt mindestens 20 getötete oder verendete Tiere pro Bestand (=Herde) und veranlasst deren bakteriologische Untersuchung.

III. Laboratorien und Berichterstattung

10. Laboratorien, welche Untersuchungen im Rahmen der *Salmonella*-Überwachung durchführen, bedürfen hierzu der Anerkennung durch das BVET (Art. 312 TSV).
11. **Nationale Referenzlabore:**
 - **Geflügel:** NRGK, Institut für Veterinärbakteriologie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich, Winterthurerstrasse 270, CH-8057 Zürich.
 - **Andere Tierarten und Serotypisierung:** ZOBA, Institut für Veterinär-Bakteriologie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern, Länggassstrasse 122, Postfach, CH-3001 Bern.
12. Für eine Bestätigung von Befunden können den Referenzlaboren die fraglichen Proben nach Rücksprache zugestellt werden.
13. Die Laboratorien teilen die Ergebnisse aller Untersuchungen im Rahmen der Überwachung, sowohl die negativen als auch die positiven, per A-Post der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt mit (Art. 256 Abs. 1 TSV). Zusätzlich sind positive Resultate ohne Verzug per Fax, E-mail oder telefonisch mitzuteilen. Die Kantone übermitteln jährlich eine Zusammenfassung der Daten an das BVET für die Erstellung eines nationalen Berichts.
14. Die Geflügelhalterin / der Geflügelhalter und die Brütereien müssen die Laborbefunde während 3 Jahren aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen (Art. 258 Abs. 3 TSV).

IV. Untersuchungsverfahren

15. Die anerkannten Laboratorien untersuchen die eingesandten Proben nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Methoden.

16. Probenaufbereitung

Sammelkotproben, Eischalen, Hordenauskleidungen, Kükenwindeln, Mekonium oder Staubproben mit gleich schwerer Menge an gepuffertem Peptonwasser (GPW) versetzen und 10-15 Minuten einweichen lassen. Unmittelbar nach vorsichtigem Mischen 50g entnehmen und in 200 ml GPW überführen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist. Kultur aus dieser Mischung gemäss Punkt 17 ansetzen.

Stiefelüberzieher oder Schlepptupfer sorgfältig auspacken und in 225 ml GPW einlegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist. Nach 10-15 Minuten vorsichtig schwenken und Kultur aus dieser Mischung gemäss Punkt 17 ansetzen.

17. Bakteriologische Untersuchung

Die vom EU-Referenzlaboratorium für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande (www.rivm.nl/crlsalmonella) empfohlene Methode ist zu verwenden. Dies ist eine Modifizierung von ISO 6579 (2002), wobei ein halbfestes Medium (modifiziertes, semi-solides Rappaport-Vassiladis Medium, MSRV) als einziges, selektives Anreicherungsmedium verwendet wird. Das halbfeste Medium sollte bei 41.5°C (±1°) zweimal 24 Stunden (±3h) bebrütet werden.

18. Serotypisierung

Mindestens ein Isolat von jeder positiven Probe ist zur Serotypisierung nach dem Kaufmann-White-Schema dem Referenzlabor (ZOBA) einzusenden. Die Stämme müssen vom Referenzlabor für allfällig weitere Untersuchungen (Phagotypisierung, Genotypisierung, Antibiotikaresistenz) während mindestens zwei Jahren kulturfähig aufbewahrt werden.

19. Serologische Untersuchung für den Antikörpernachweis

Im Rahmen epidemiologischer Abklärungen oder Überwachungsprogramme bei Legehennen können Ei- und/oder Blutproben auf Antikörper gegen *Salmonella* Enteritidis untersucht werden. Nur vom Referenzlabor geprüfte und vom BVET genehmigte Testsysteme gemäss Liste zugelassener Veterinärdiagnostika für die Tierseuchendiagnostik in der Schweiz dürfen zur Anwendung kommen (www.bvet.admin.ch).

Bei der Verwendung von ELISA-Testsystemen sind die vom Hersteller beigelegten Gebrauchsvorschriften zu befolgen.

Pro Bestand (=Herde) müssen mindestens 20 Eier oder Blutproben untersucht werden. Bei positiven gepoolten Proben ist die Untersuchung mit Einzelproben zu wiederholen. Sind mehr als 20% aller Einzelproben positiv oder fraglich respektive nicht interpretierbar, liegt ein Verdachtsfall vor (Art. 259 Abs. 1 Bst. b TSV).

V. Untersuchungen zur Überprüfung der Reinigung und Desinfektion

20. Die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion von geräumten Stallungen nach *Salmonella*-Infektionen (gemäss Punkt 2) wird durch die Kantonstierärztin / den Kantonstierarzt angeordnet und 1-2 Tage nach Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Die Durchführung der Kontrolle erfolgt unter Aufsicht der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes und richtet sich nach Anhang 3.

21. Zusätzlich zur Reinigung und Desinfektion ist eine Nagerbekämpfung (insbesondere Mäuse) durchzuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Weisungen ersetzen die „Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf *Salmonella* Enteritidis der Hühner“ vom 25. April 2000 und treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Ergänzungen zu den Masttruten (Ziffer 2 Buchstabe d und Anhang 1 Buchstabe d) treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anhang 1

a) Untersuchungsplan zur Überwachung von *Salmonella*-Infektionen bei Zuchttieren der Art *Gallus gallus* (gilt für Tierhaltungen ab 250 Plätzen)

Zeitpunkt	Probenahme durch Halterin / Halter	Probenahme unter amtlicher Aufsicht
Eintagsküken, 1.-3. Lebenstag		tot angelieferte und/oder tot aufgefundene Küken (max. 20 Stück), sowie 10 Kükenwindeln pro 1000 Küken (max. 60 Windeln)
im Alter von 4-5 Wochen		1 Sammelkotprobe aus 60 frischen Kotproben
im Alter von 15-20 Wochen; spätestens 2 Wochen vor Wechsel in Legestall		1 Sammelkotprobe aus 60 frischen Kotproben
alle 2 Wochen während Legezeit	Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Bestand (=Herde)); oder Beprobung in der Brüterei (sinngemäss nach Punkt 5)	
innerhalb von 4 Wochen nach Beginn Legezeit		Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Bestand (=Herde))
Mitte der Legezeit		Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Bestand (=Herde))
frühestens 8 Woche vor Ende Legezeit		Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Bestand (=Herde))

b) Untersuchungsplan zur Überwachung von *Salmonella*-Infektionen bei Legehennen der Art *Gallus gallus* (gilt für Tierhaltungen ab 1000 Plätzen)

Zeitpunkt	Probenahme durch Halterin / Halter	Probenahme unter amtlicher Aufsicht
im Alter von 15-20 Wochen, spätestens 2 Wochen vor Wechsel in Legestall		1 Sammelkotprobe aus 60 frischen Kotproben
Erstmalig während Legezeit in der 22.-26. Woche	Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde))	
alle 15 Wochen während Legezeit	Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde)); oder Eier oder Blutproben von 0.5% der Tiere (jedoch mind. 20 Proben)	
frühestens 9 Wochen vor Ende Legezeit (Schlachtung oder Tötung und Entsorgung) Laborresultat muss vor dem Abtransport vorliegen.		Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde)) und 1 Staubprobe während einem Kalenderjahr mindestens ein Bestand (=Herde) pro Tierhaltung

c) Untersuchungsplan zur Überwachung von *Salmonella*-Infektionen bei Mastpoulets der Art *Gallus gallus* (gilt für Tierhaltungen ab 5000 Plätzen)

Zeitpunkt	Probenahme durch Halterin / Halter	Probenahme unter amtlicher Aufsicht
frühestens 3 Wochen vor der Schlachtung; Laborresultat muss vor dem Abtransport vorliegen.	Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde)); werden in einer Tierhaltung während mindestens 6 Umtrieben in keinem Bestand (=Herde) <i>Salmonella</i> Serotypen gemäss Ziffer 2 Buchstabe c nachgewiesen, kann die Probenahme auf einen Bestand (=Herde) pro Kalenderjahr beschränkt werden.	Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde)); während einem Kalenderjahr mindestens ein Bestand (=Herde) in 10% der Tierhaltungen; ersetzt Probenahme durch Halterin / Halter.

d) Untersuchungsplan zur Überwachung von *Salmonella*-Infektionen bei Masttruten der Art *Meleagris gallopavo* (gilt für Tierhaltungen ab 500 Plätzen)

Zeitpunkt	Probenahme durch Halterin / Halter	Probenahme unter amtlicher Aufsicht
<p>3-6 Wochen vor der Schlachtung;</p> <p>Laborresultat muss vor dem Abtransport vorliegen und darf nicht älter als 6 Wochen sein.</p>	<p>Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde)).</p>	<p>Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Bestand (=Herde));</p> <p>Einmal jährlich alle Bestände (=Herden) in 10% der Tierhaltungen;</p> <p>ersetzt Probenahme durch Halterin / Halter.</p>

Anhang 2

Positiver Salmonellen-Befund in einer Mastpouletherde

Mastpouletherden müssen seit dem 01.01.2009 gemäss TSV und TW frühestens drei Wochen vor dem Schlachtermin auf Salmonellen untersucht werden. Dazu werden Umgebungsproben entnommen und in Kulturmedien angesetzt. Dies dauert 3-5 Arbeitstage. Wenn *S. Enteritidis* und/oder *S. Typhimurium* typisiert werden, liegt ein Verdachtsfall nach TSV vor. Zur Typisierung sind weitere 3-5 Arbeitstage erforderlich.

Zur Abklärung des Verdachtsfall muss Material von Tieren aus dem betreffenden Maststall auf Salmonellen untersucht und gegebenenfalls typisiert werden, was nochmals 7-10 Tage dauert. Damit liegt ein endgültiges Resultat im günstigsten Fall erst kurz vor dem geplanten Schlachtermin vor. Bei Mastgeflügel besteht kein Spielraum für Terminaufschiebungen, da die Tiere schon einen Tage später allenfalls zu schwer sind und die Halle aus Tierschutzgründen teilweise geräumt werden müsste.

Diese Wegleitung soll ein einheitliches Vorgehen bei den Abklärungsuntersuchungen und Auflagen zur Verwertung der Schlachttierkörper ermöglichen. Festgelegt werden soll, welche Proben bei den Abklärungen sinnvollerweise entnommen und untersucht werden.

Ziel ist es, die Sicherheit der Konsumenten zu erhöhen, indem mit hoher Wahrscheinlichkeit nur Salmonellen freies Frischfleisch in den Handel gelangt. Andererseits sollten aber auch nicht unnötige Kosten durch voreilige Tötung und Entsorgung ganzer Herden entstehen. Aus Sicht des Marktes bedeutet für Schweizer Poulets eine thermische Behandlung vor dem Inverkehrbringen einen Totalverlust der Herde und verursacht hohe finanzielle Einbussen.

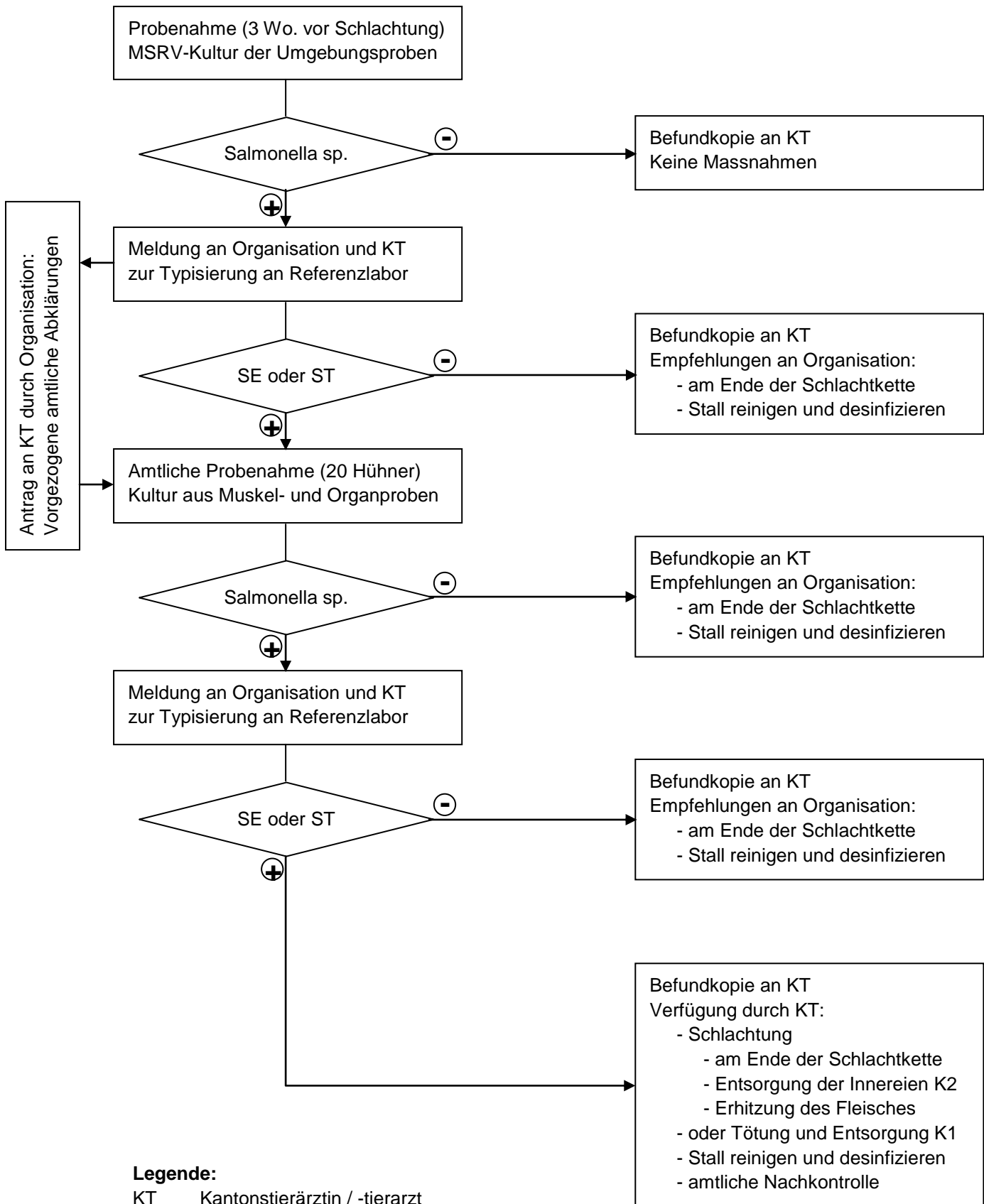
a) Vorgehen bei positivem Salmonellen-Befund in einer Mastpouletherde

- Vom Labor wird der vorläufige Befund, *Salmonella* sp., bereits nach einer positiven MSR/V-Kultur dem Einsender der Probe mitgeteilt.
- Die Vermarktungsorganisation der betroffenen Herde wird vom Einsender informiert und kann beim zuständigen Kantonstierarzt eine vorgezogene, amtliche Abklärungsuntersuchung beantragen.
 - Falls die Typisierung aus den Umgebungsproben andere Serovare als *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* ergibt, handelt es sich nicht um einen Verdachtsfall gemäss TSV und die Organisation übernimmt die bis dahin entstandenen Aufwendungen der unnötigen amtlichen Abklärung.
- Der amtliche Tierarzt wird beauftragt 20 verendete oder getötete Masthühner zur Untersuchung einem anerkannten Labor einzusenden.
- Im Labor werden aus Proben der tiefen Brustmuskulatur und einer Mischprobe verschiedener, innerer Organe (Leber, Milz, Niere) Salmonellen-Kulturen angesetzt. Positive Kulturen werden, sofern noch nicht erfolgt, zur Typisierung an das Referenzlabor ZOBA eingeschendet.
- Werden in der Muskulatur oder inneren Organen keine Salmonellen nachgewiesen, gilt der Verdacht als widerlegt. Dennoch werden folgende Vorsichtsmassnahmen empfohlen.
 - Die Herde soll zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen am Ende der Schlachtkette geschlachtet werden.
 - Der Stall sollte vor der Neubelegung gereinigt und desinfiziert werden.
- Wird in der Muskulatur und/oder inneren Organen *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen, liegt ein Seuchenfall gemäss TSV vor. Folgende Massnahmen müssen vom Kantonstierarzt verfügt werden.
 - Eine Schlachtung ist zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen am Ende der Schlachtkette möglich.
 - Die Innereien müssen gemäss VTNP als K2-Material entsorgt werden.
 - Geschlachtete Poulets müssen vor der Inverkehrbringung thermisch behandelt werden.
 - Alternativ kann die Herde getötet und die Kadaver gemäss VTNP als K1-Material entsorgt werden.
 - Der Stall muss gereinigt und desinfiziert werden.
 - Eine abschliessende, amtliche Kontrolle der Stallungen hat sinngemäss nach Checkliste der TW zu erfolgen.
- Werden in der Muskulatur und/oder inneren Organen Salmonellen anderer Serovare nachgewiesen, handelt es sich gemäss TSV nicht um einen Seuchenfall. Der Vermarktungsorganisation werden folgende Massnahmen empfohlen.
 - Die Herde soll zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen am Ende der Schlachtkette geschlachtet werden.
 - Der Stall sollte vor der Neubelegung gereinigt und desinfiziert werden.

b) Ablaufschema zur Salmonellen-Überwachung bei Mastpoulets

Probenahme / Untersuchung

Vorgehen / Massnahmen



Anhang 3

a) Untersuchungen zur Überprüfung der Reinigung und Desinfektion von geräumten Stallungen nach *Salmonella*-Infektionen

Diese Wegleitung soll dazu dienen, Schwachstellen der Reinigung und Desinfektion der Ställe zu erkennen und der Halterin / dem Halter einen Einblick in Notwendigkeit und Nutzen dieser Massnahmen zu vermitteln. Eine nur lückenhaft und schlecht durchgeführte Reinigung und Desinfektion ist eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle, denn Salmonellen können die Leerstehzeit in der Regel gut überdauern. Wichtig ist der Halterin / dem Halter mögliche grobe Fehler, wie z.B. Besprühung trockener Flächen mit Desinfektionslösung, zu tiefe Stalltemperatur oder Wiederverwendung kontaminierter Reinigungsgeräte im desinfizierten Stall, bewusst zu machen.

Die persönliche Hygiene der Tierärztin / des Tierarztes ist bei der Kontrolle der gereinigten und desinfizierten Ställe ebenfalls wichtig. Bei der Durchführung müssen stets Plastiküberstiefel verwendet werden, um eine Rekontamination des Stalles zu vermeiden. Vor der Probenentnahme die Hände waschen oder desinfizieren und Einmalhandschuhe verwenden. Alle Tupfer müssen vor Gebrauch mit sterilem Peptonwasser angefeuchtet werden. Der Versand der Proben erfolgt in dichten, bruchsicheren Gefässen. Empfohlen wird die Kontrolle 1-2 Tage nach beendigter Reinigung und Desinfektion durchzuführen.

Das Kontrollblatt zur visuellen Beurteilung (Anhang 3, Buchstabe b) ist durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt gewissenhaft auszufüllen. Pro Raumeinheit (A-E) sind je nach Ergebnis der visuellen Kontrolle (Beurteilung 2 oder 3) Proben zu entnehmen und in Behälter mit sterilem Peptonwasser überzuführen. Insgesamt sind je nach Bedarf 5-8 Probengefässe gemäss Untersuchungsantrag (Anhang 3, Buchstabe c) zu beschriften und an ein anerkanntes Labor einzusenden.

b) Kontrollblatt zur Beurteilung der Reinigung und Desinfektion von geräumten Stallungen nach *Salmonella*-Infektionen

Tierhaltung: _____ Stall/Nr.: _____

Code für Beurteilung: 1 = gut, 2 = mässig, 3 = schlecht

A. Stallvorraum	Code
Schaltanlagen/Sicherungskasten	
Computerschrank	
Garderobe/Kleiderschränke	
Desinfektionswanne für die Stiefel	
Waschbecken/Armaturen	
Seifenspender/Handtuch	
Warmwasserboiler	
Arbeitstische	
Geräte (Schaufel/Schaber/Leiter etc.)	
Transportkisten	
Boden/Bodenabläufe	
Türfläche/Türgriffe/Fensteröffnung	
Durchschnitt	

B. Stallraum	Code
Decken	
Wände	
Böden/Bodenabläufe	
Ventilatoren/Zu- und Abluftschächte	
Legenester	
Sitzstangen	
Kotgrube/Kotgrubenroste	
Scharraum	
Fensteröffnungen	
Durchschnitt	

C. Fütterungsanlage	Code
Fütterungsmaschine	
Futterkette und Rinne	
Rinnen-Ecken	
Futterbänder	
Futtertröge/Futterteller	
Futterwaage	
Silo-Innenseite	
Silo-Aussenseite	
Umgebung des Silos	
Siloschnecke (Ecken, Enden)	
Verbindung Silo/Futterwaage	
Durchschnitt	

Code für Beurteilung: 1 = gut, 2 = mässig, 3 = schlecht

D. Tränkesystem	Code
Nippelautomaten	
Wasserleitungsrohre	
Schlauchverbindungen	
Plastikwannen	
Wassertank	
Durchschnitt	

E. Eierlagerraum	Code
Decken	
Wände	
Boden	
Eierwaagen	
Sortiermaschinen	
Packmaschinen	
Eiersammelbänder	
Durchschnitt	

F. Aussenanlage	Code
Vorplatz/Eingang	
Lufteinlässe	
Aussenwände	
aussen gelagerte Einstreu	
Durchschnitt	

G. Nagerbekämpfung	Code
Löcher stopfen	
Gift auslegen	
Fallen stellen	
Durchschnitt	

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____
amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt

c) Untersuchungsantrag auf Salmonellen

Die Art der genommenen Proben und den Ort der Probenentnahme bitte in die folgende Tabelle eintragen. Die Buchstaben entsprechen der Raumeinheit gemäss Kontrollblatt. Die Probengefässe sind dementsprechend zu Beschriften. Einsendung der Proben mit A-Post oder Kurier.

Labor: _____

Probe Nr.	Art der Probe (Tupfer, Staub, Kratzprobe)	Ort der Entnahme
A		
B		
C		
D		
E		

Antragsteller: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____
Probenehmer

Unterschrift: _____
amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt